

Bayreuther Str. 37 . 10787 Berlin . Tel.: 030/84 31 05 80 . E-Mail: info@komponistenverband.org

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Ministerialrat Matthias Schmid

E-Mail: Referat-III3@bmjv.bund.de

27.10.2016

Vorschläge der Kommission zur Reform des Europäischen Urheberrechts Stellungnahme des Deutschen Komponistenverbands (DKV) zu einzelnen Vorschlägen der Kommission zur Reform des Europäischen Urheberrechts

hier: Stellungnahme des Deutschen Komponistenverbands (DKV) incl. seiner Fachgruppen DEFKOM (Dt. Filmkomponistenunion) und FEM (Fachgruppe E-Musik)

Sehr geehrter Herr Schmid,

nachfolgend nehmen wir gemäß Ihrer freundlichen Aufforderung zu einzelnen Vorschlägen der Kommission zur Reform des Europäischen Urheberrechts Stellung. Wir halten uns hinsichtlich derjenigen Punkte, die von uns gesondert angesprochen werden, an die in Ihrem Schreiben vom 20.9.2016 vorgegebene Gliederung.

1. Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

- Wir begrüßen grundsätzlich die Initiative der Kommission, da viele entscheidende Probleme hiermit nun angegangen werden, insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Themen.
- Anpassungsbedarf im Detail besteht aus unserer Urhebersicht, damit die Hauptziele der Reform (bessere Verfügbarkeit von Rechten für grenzüberschreitende Nutzungen und

- stärkere Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern) auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Kreativen erreicht werden können.
- Das bewährte System des Urheberrechts und der kollektiven Rechtewahrnehmung funktioniert durchaus auch im digitalen Zeitalter, Änderungen dürfen nicht über tatsächlich erforderliche Anpassungen hinausgehen und sollten die Urheber nicht einseitig benachteiligen.
- Die Gesamtschau aller EU-Initiativen der letzten Jahre zeigt eine Tendenz zu hoher Frequenz mit sehr kleinteiliger Regelung von Einzelproblemen: In vielen Fällen wäre die Überarbeitung bestehender Vorschriften sinnvoller und übersichtlicher, als die Schaffung immer neuer, sich überlagernder Verordnungen und Richtlinien.

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?

- Ein wichtiger und bisher noch ungeklärter Bereich ist das Verlinken auf fremde Webseiten. Die Rechtsprechung des EuGH ist nicht immer eindeutig, aber grundsätzlich sehr weitgehend zu Lasten der Urheber. Wer auf fremde Werke in einer Weise verlinkt, ohne dass dies nur ein Hinweis auf die andere Fundstelle bleibt, sondern dass das Werk in die Webseite des Linksetzers eingebettet wird (Framing), darf dies nur mit Zustimmung des Urhebers tun. Das sollte klargestellt werden.

4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)

a) Schrankenregelungen

1. Allgemein:

- Generell können die drei neuen Schranken sinnvoll sein, teilweise aber größerer Eingriff als erforderlich. Stets muss die für uns Komponisten existenzielle und damit die Grundlage unseres Schaffens bildende angemessene Vergütung dabei gewährleistet sein.
- Grundsätze des Art. 5 (5) InfoSoc-RL beachten.
- Ausgleich für Rechteinhaber
 - Bei der Frage, ob und in welcher Form ein Ausgleich vorgesehen werden kann, kann nicht nur auf den potentiellen "Schaden" (vgl. z.B. Rec. 13) abgestellt werden; Grundsatz muss zwingend die "angemessene Vergütung" bleiben.
 - Ob eine Verpflichtung zur angemessenen Vergütung vorgesehen wird, muss der Entscheidung der Mitgliedstaaten überlassen bleiben (so wie bspw. in Art. 4 (5) Marrakesh Treaty 2013 und § 45a Abs. 2 UrhG vorgesehen),
 - → bisher leider nur in Art. 4 (4) der neuen Richtlinie zum Urheberrecht vorgesehen.
 - Wenn sich für eine Art der Verwertung bereits ein Markt/eine Industrie gebildet hat, ist die Wahrscheinlichkeit für einen tatsächlichen Schaden der Rechteinhaber hoch.

- Grundsatz soll weiterhin sein: Keine vergütungsfreien Schranken im (auch nur entfernt) kommerziellen Bereich!
- 2. Veranschaulichung im Unterricht durch digitale Nutzung von Werken
- Art. 4 grundsätzlich sinnvoll, greift aber weiter als nötig.
- Die Herkunftsland-Fiktion für Online-Nutzungen darf nicht zur Regel werden.
- Die faire Vergütung über VG-pflichtige Abgabe hat sich in Deutschland bewährt (vgl. § 52a UrhG).
- Beschränkung auf bestimmte Arten von Werken nach Art. 4 (2) der neuen Richtlinie möglich, Ausnahme für Musikurheberrechte wäre sinnvoll.

b) Vergriffene Werke

- Grundsätzlich begrüßenswert, auch weil System der kollektiven Rechtewahrnehmung unterstützt wird, im Detail aber Unklarheiten.
- Die Vergütungspflicht sollte auch bei vergriffenen Werken Grundsatz sein.
- Regelung in Abs. 4 darf nicht dazu führen, dass die Nutzer sich eine von mehreren VGs aussuchen können, sonst droht "race to the bottom".
- Unklarheit, was unter "übliche Vertriebswege" zu verstehen ist, etwa auch die Verfügbarkeit im Internet (Youtube/Blogs/Private Websites)?
- Unklarheit, was unter "menschlichem Ermessen" zu verstehen ist.

c) Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen

- Regelung greift zu weit: sie zielt auf Lizenzverhandlung mit Filmproduzenten, erfasst aber nach dem Wortlaut auch kollektiv wahrgenommene Rechte, wie z.B. Musikurheberrechte. Für die Urheber ist es wichtig, dass die von ihrer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte einschließlich der Rechte auf Video-on-Demand Plattformen weiterhin von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden; denn nur auf diese Weise ist garantiert, dass die Urheber für die Nutzung angemessen vergütet und an den Erlösen angemessen beteiligt werden.
- Hier gibt es ja bereits Regulierung, eine zusätzliche staatliche Stelle ist überflüssig.

e) Verlegerbeteiligung

- Eine Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da unklare europäische Rechtslage und auch in Deutschland eine für alle Beteiligten unhaltbare Situation.

Eine Verlegerbeteiligung geht nach bisheriger Praxis immer zu Lasten der Urheber. Insoweit mögen wir als Musikurheber hier reserviert sein. Allerdings hat sich in den Augen vieler Urheber die über Jahrzehnte gepflegte Praxis einer gemeinsamen Wahrnehmung der Rechte in der gleichen Verwertungsgesellschaft durchaus bewährt, sofern der Urheber der Verlegerbeteiligung zugestimmt hat. Als einzelner Urheber hätte man wohl keine Chance, Vergütungsansprüche gegenüber der Geräteindustrie durchzusetzen. Als bloße Urhebergemeinschaft mag sich eine diesbezügliche Durchsetzbarkeit zwar verstärken, es hat sich aber durchaus bewährt, dass Urheber und Verleger gemeinsam ihre Interessen gegenüber dem Vergütungsschuldner (z.B. der Geräteindustrie) verfolgt haben.

- Im Detail Nachbesserungsbedarf:

Klarstellung, dass Verleger auch dann beteiligt werden können, wenn der Urheber seine Rechte zunächst VG überträgt und dann der Verlegerbeteiligung zustimmt, sonst gerät Urheber unter Druck, seine Ausschließlichkeitsrechte dem Verleger statt der Verwertungsgesellschaft einzuräumen.

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

- Zentrales Thema: Transfer of Value

- Zunächst ist zu begrüßen, dass die EU Kommission das wichtige Thema "Transfer of Value" aufgreift.
- Das grundlegende Problem, dass sich Dienste unter Verweis auf den Rechtsrahmen einer Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen entziehen, wurde erkannt (vgl. Impact Assessment).
- Wahl des Mittels jedoch suboptimal, da sich die wesentliche Regelung zum Thema lediglich in Erwägungsgrund 38 des Richtlinienentwurfs, nicht jedoch in einem Artikel findet.
- Unbedingt vorzuziehen wäre aus Autorensicht ein Artikel, der deutlich klarstellt, dass
 - Plattformen, die nutzergenerierte Inhalte speichern und zum Abruf durch die Öffentlichkeit bereithalten eine urheberrechtliche Nutzungshandlung vornehmen;
 - sie dabei nicht unter Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie fallen, wenn Sie eine aktive Rolle einnehmen:
 - sie sofern mit den nutzergenerierten Inhalten Erlöse erzielt werden (Werbung etc.) diese mit den betroffenen Urhebern zu teilen und ggf. über deren Verwertungsgesellschaften abzurechnen haben;
 - neben dem Recht der öffentlichen Wiedergabe auch das Vervielfältigungsrecht betroffen ist.

Artikel 13

 Die Regelung mit technologischem Ansatz geht in die richtige Richtung da sie auch Dienste erfasst, die sich auf die Vorschriften zur Haftungsprivilegierung berufen

- können, setzt jedoch eine Kooperation der Rechteinhaber sowie eine vertragliche Vereinbarung voraus. Dies ist jedoch sehr oft in der Praxis nicht gegeben.
- o Sie spiegelt im Wesentlichen den Status Quo in vielen EU-Staaten wider.
- Sie bleibt jedoch leider hinter der Rechtsprechung deutscher Gerichte zurück, die Dienste im Rahmen der Störerhaftung stärker in die Verantwortung nimmt und zur Nutzung von Content Identification Software, Wort- und Hashwert-Filtern verpflichtet.

g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)

- Die Regelungen im deutschen UrhG zum Urhebervertragsrecht gehen deutlich weiter!
- Art. 14-16 sind wohl als erster vorsichtiger Schritt hin zu einem EU-Urhebervertragsrecht zu verstehen.
- Artikel 14 ist mit "Transparenzpflicht" überschrieben. Zu Recht sieht die EU-Kommission hinsichtlich der Verwertungsgesellschaften eine weitgehende Transparenzpflicht vor. Sie sollte aber durchaus auf <u>Werknutzer</u> übertragen werden, die ebenfalls fremde Rechte verwerten. Der Auskunftsanspruch geht aber ins Leere, wenn er nur gegen den Vertragspartner des Urhebers gerichtet werden kann. In vielen Fällen bildet der Vertragspartner lediglich eine Art Durchgangsposition. Beispielsweise fungiert er als Auftragsproduzent einer Fernsehanstalt nur für die Herstellung des Werkes. Die Auswertung übernimmt dann die Sendeanstalt. Letztere ist aber nicht Vertragspartner des Urhebers. In zahlreichen anderen Fällen werden die Nutzungsrechte an dem Werk an Dritte übertragen, sodass sogenannte Lizenzketten entstehen. Dort wird der Gewinn gemacht. Solange der Urheber neben seinem Vertragspartner nicht jeden Werknutzer in Anspruch nehmen kann, hilft ihm der Auskunftsanspruch nichts.
- Unklarheiten in Art. 15:
 - o Wie wird die Unverhältnismäßigkeit der bisherigen Vergütung festgestellt?
 - Können Urheber/Künstler auch von Dritten, die überproportionale Gewinne erzielen, Vergütung fordern?
 - Artikel 15 entspricht in etwa dem Fairnessausgleich des § 32a dUrhG. Damit wird lediglich ein Sonderfall angesprochen, nämlich wenn das Verhältnis zwischen Leistung (des Urhebers) und Gegenleistung (des Werknutzers) unverhältnismäßig niedrig ist. Es bleibt unklar, wann von einer unverhältnismäßig niedrigen Gegenleistung ausgegangen werden kann. In Deutschland hat dies zu zahlreichen langdauernden Rechtsstreitigkeiten geführt. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass das in den Richtlinien mehrfach angesprochene hohe Schutzniveau zugunsten der Urheber generell eine angemessene Vergütung verlangt. Dieser Grundsatz der angemessenen Vergütung sollte hinreichend deutlich gemacht werden. Insoweit sollte man sich auf die ursprüngliche Regelung des § 32 dUrhG aus dem Professorenentwurf vom 20.5.2000 besinnen, zumindest aber die jetzige Regelung des § 32 dUrhG anstreben.
 - Urhebervertragsrechtliche Regelungen haben das Manko ihrer oft fehlenden Durchsetzbarkeit. In Erwägungsgrund 40 des Richtlinienentwurfs wird dem Urheber zutreffend eine schwächere Verhandlungsposition bei Vergabe seiner Rechte eingeräumt. Eine nachträgliche Korrektur ist nicht nur mit einem hohen Kostenrisiko

für den Urheber verbunden, sondern begründet die Gefahr des sogenannten Blacklistings. Das wird von den Verwertern durchaus ausgenutzt. Einerseits wird in Erwägungsgrund 42 des Richtlinienentwurfs gerade bei Verträgen mit langer Laufzeit ein Mechanismus für die Anpassung der Vergütung verlangt. Andererseits sieht Artikel 16 des Richtlinienentwurfs lediglich eine weitere Möglichkeit der Streitbeilegung vor. Streit bedeutet jedoch Blacklisting und Kosten. Beides kann sich der Urheber im Regelfall nicht leisten!

Es bedarf deshalb eines Mechanismus, der bei Einräumung zeitlich unbefristeter Rechte – und das ist die Regel – automatisch zu einer Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung im Laufe der – recht langen – Schutzdauer führt; denn die urheberrechtliche Schutzdauer ist nur deshalb so lang, weil sie dem Urheber zugutekommen soll. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte hierzu im Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht ein Rückrufsrecht (nach fünf Jahren) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von den Verwertern mit Vehemenz abgelehnt. Der nachfolgende Gesetzesentwurf ist wenig effektiv und unzureichend. Möglicherweise ist ein Rückrufsrecht von fünf Jahren für manche Werknutzer zu einschneidend. Man könnte aber daran denken, dass die Nutzungsrechte nur für einen bestimmten Zeitraum (z. B. fünf bis zehn Jahre) eingeräumt und in regelmäßigen Abständen (mehrfach) optional verlängert werden können, wenn der Nutzer, der die Verlängerung wünscht, für die Urheber eine angemessene Vergütung (für den jeweiligen Verlängerungszeitraum) vorsieht. Bei Filmen und vergleichbaren Mehrautorenwerken könnte insoweit auch an eine Verwertungsgesellschaftenlösung gedacht werden.

5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final)

- Hier schließen wir uns der Sichtweise unserer Verwertungsgesellschaft GEMA an: Der Anwendungsbereich der SatCab-RL wird in unnötiger Weise eingeschränkt, insb. nicht auf internetgebundende Weiterleitung (IPTV und mobile) erstreckt.
 - → Weiterhin Problem der uneinheitlichen Umsetzung der SatCab-RL in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der technischen Ausgestaltung der Kabelweitersendung (§20b UrhG).
 - → Regelungen zur "Retransmission" in Art. 1 lit. (b) ist dagegen problematisch, da Weitersendungen über das offene Internet von der Definition der "Retransmission" ausgenommen sind.

6. Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rechtsdurchsetzung (Dokument COM(2016) 592 final); Wenn Sie es für zweckmäßig halten, können Sie zu den Überlegungen der Europäischen Kommission zur geplanten Reform der Rechtsdurchsetzung schon jetzt Stellung nehmen.

- Hierzu würden wir uns äußern wollen, sobald es konkrete Vorschläge seitens der Kommission gibt.

- Derzeit sind für uns Urheber die E-Commerce-RL und die Urheberrechtsrichtlinien entscheidend, am wichtigsten bleibt auch hier die so schwer zu erkämpfende angemessene Beteiligung der Urheber an den erwirtschafteten Erträgen der Onlinedienste!

Wir danken ein weiteres Mal für Ihr Gehör und hoffen, dass die Gedanken der Werkschöpfer via BMJV auf europäischer Ebene das nötige Gehör finden.

Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit besten, herzlichen Grüßen,

Prof. Dr. Enjott Schneider Präsident DKV

Micki Meuser

1. Vorsitzender Fachgruppenleitung DEFKOM des DKV

Johannes K. Hildebrandt

Dr. Ralf Weigand

Vizepräsident DKV

1. Vorsitzender der Fachgruppenleitung FEM des DKV

Kontakt für Rückfragen:

DKV - Deutscher Komponistenverband e.V. Sabine Begemann, Geschäftsführerin Bayreuther Str. 37 10787 Berlin

Tel.: 030 / 84 31 05 80

Email: info@komponistenverband.org